

# Thesenhafte Zusammenfassung der Arbeit

## Prolog

Ordnungsproduktion in der Spätmoderne – als Ergebnis sozialer Kontrolle – ist einem Wandel unterworfen, der einerseits durch die vielfältigen sozialen Umbruchsprozesse und Spannungen, andererseits aber auch durch die damit verwobenen Fortschritte insbesondere in der Informationstechnologie bedingt wird. Als wichtigste Akteurin im System staatlicher Sozialkontrolle ist die Polizei von diesem Wandel in erheblichem Maße betroffen. Wie sich staatliche und polizeiliche Sozialkontrolle in den nächsten Jahren entwickeln, wird die Grundbedingungen gesellschaftlichen Zusammenlebens im weiteren Verlauf des 21. Jahrhunderts maßgeblich prägen.

## 1. Theoretische Grundannahmen und Konzepte

- 1.1 Daten sind Repräsentationen (häufig nur technisch) wahrnehmbarer Reize und stehen vor allem mit maschineller Verarbeitung in Verbindung. Dabei hängt die „Form“ der Daten ganz wesentlich von Erhebungs- und Aufzeichnungssensoren ab, es gibt also keine absolut objektiven Daten („raw data is an oxymoron“).
- 1.2 Information ist begrifflich stärker mit menschlicher Wahrnehmung verbunden. Sie ist ggü. Daten höher strukturiert und hat ein semantisches Potenzial (Bedeutung); daher ist sie zentral für menschliches Verhalten, für Gesellschaft und mithin auch für die Polizei.
- 1.3 Massendaten meint die rasante und hochvoluminöse Produktion vielfältiger Daten. In der Folge sind wir immer abhängiger von technischen Datenverarbeitungsverfahren. Zentral hierfür sind Algorithmen, d.h. Prozesse mit denen - häufig mittels KI - automatisiert große Datenmassen verarbeitet und bestimmte Ergebnisse produziert werden. Die konkrete Wahl der Datenverarbeitungstechnologien bestimmt unser Weltbild.
- 1.4 Da Daten in ihrer Erscheinungsweise von den zu ihrer Erhebung und Aufbereitung eingesetzten Technologien abhängen, sind sie immer durch die Wahl der entsprechenden Apparaturen konstruiert (Konstruiertheit von Daten). Gleichzeitig folgt aus der Bedeutung von Daten für die (menschliche) Informationsgewinnung, dass die konkrete

Wahl der Datenverarbeitungstechnologien unser Weltbild bestimmt (Konstruktion durch Daten).

- 1.5 Dieses konstruktivistische Element setzt sich auch in der datenförmigen Erfassung von Menschen durch: Die dabei entstehenden, datenbasierten Repräsentationen lassen sich als Datendoubles bezeichnen, was das aus persönlichen Datenfragmenten zusammengestellte, digitale Profil einer lebenden Person meint, auf dessen Grundlage Bewertungen und Urteile in verschiedenen Zusammenhängen getroffen werden können. Ein solches Datendouble bleibt jedoch immer fragmentarisch, einseitig und vor allem auch instabil, da Bedeutungszusammenhänge durch einen Wandel der zur Verfügung stehenden Daten und Verarbeitungstechniken stetig umgeformt werden. Die Gleichsetzung von Datendouble mit einem real zu verdächtigendem Datensubjekt begegnet insofern Bedenken.
- 1.6 Die mediale Evolution, die eine Anreicherung unserer Lebenswelt mit Daten in verschiedensten Formationen mit sich bringt, hat insofern profunde Auswirkung auf die menschliche Weltwahrnehmung und unsere Fähigkeit, der Welt Sinn und Bedeutung abzuringen. Die Wahrnehmung einer zunehmend datenvermittelten Welt – im Rahmen der Arbeit als Datenwahrnehmung bezeichnet – hat neben epistemischen Folgen auch materielle Auswirkung, indem im Wege der Neuroplastizität die Neurobiologie menschlicher Gehirne betroffen ist. Als Phänomen scheint dies Vor- und Nachteile mit sich zu bringen. Jedenfalls aber müssen Menschen stärker lernen, mit Daten umzugehen (Datenliterarität), um die Potenziale und Risiken von aus – hauptsächlich über technische Verfahren – Daten gewonnenen Informationen identifizieren zu können.
- 1.7 Für das Verständnis des Technologie-Begriffes in der vorliegenden Arbeit ist auf die Extensionstheorie *McLuhans* sowie – in stärkerem Maße – auf das grundlegende Technologie-Verständnis der Science and Technology-Studies zurückgegriffen. Technologie wird also als Erweiterung des menschlichen Körpers und Geistes begriffen, die in ihrer konkreten Ausformung aber kontingent ist und von den Besonderheiten ihrer sozialen Umgebung abhängig ist, von der sie wesentlich mit produziert wird (Sozio-Technizität).
  - 1.7.1 Als erster von drei näher beschriebenen Informationstechnologie-Typen gelten die Datenbanken als paradigmatische Medieninfrastruktur der Gegenwart. Jedoch verbergen sich hinter dem Begriff – ganz im Sinne der Sozio-Technizität von Technologie –

ganz verschiedene und vielfältige konkrete Ausgestaltungen von Daten- bzw. Informationssammlungen. Nach *Burkhardt* sind die konkreten medientechnischen Verfahren der Versammlung, Verwaltung und Verarbeitung digitaler Daten maßgeblich für eine treffende Auseinandersetzung mit Datenbanken, um zu verhindern, dass „die heterogene Vielgestaltigkeit der digitalen Datenbankkultur hinter der vermeintlichen Einheit der Datenbank als symbolischer Form“ verschwindet. Wichtig ist im Rahmen der Datenbank-Technologie einmal mehr deren konstruktivistisches Potenzial: Datenbanken stellen konstruierte Wissensordnungen dar, die Daten nach vorformulierten Kategorien und Konzepten versammeln und somit niemals die Wirklichkeit in Gänze, sondern immer nur in einer mehr oder weniger starken Begrenztheit darstellen können.

- 1.7.2 Daneben sind die bereits genannten Algorithmen eine zentrale Technologie für die Polizei im Massendaten. Technisch ist darunter zunächst eine bestimmte Abfolge von logischen Operationen zur Erfüllung einer spezifischen Aufgabe gemeint. Im Kontext der Datenbank werden Algorithmen dazu eingesetzt, Dateninputs, wie etwa eine Suchanfrage, in einen Output zu verwandeln, der dann informationell für Menschen nutzbar ist. Im Massendatendiskurs hat sich für Algorithmen ein darüber hinausreichendes Verständnis etabliert, das – regelmäßig verbunden mit dem Überbegriff der künstlichen Intelligenz – Algorithmen zunehmend als Techniken der Entscheidungsunterstützung und -findung begreift und ihnen dabei Handlungsmacht zuschreibt. Nichtsdestotrotz bleiben Algorithmen menschengemachte und auf von Menschen produzierten Daten trainierte Instrumente, welche die soziostrukturellen Eigenheiten unserer Gesellschaft(en) abbilden und reproduzieren.
- 1.7.3 Schließlich spielen Informationssysteme eine zentrale Rolle bei der Betrachtung des polizeilichen Informationswesens, da sie die technische Materialisierung der Interaktionsmöglichkeiten des Menschen mit Datenbanken darstellen. Insofern ist das Design von Informationssystemen folgenreich für (polizeiliche) Informationsverarbeitung, da hier ebenfalls wichtige Entscheidungen darüber getroffen werden, welche Informationen zu welchen Zwecken wie genutzt werden. Dieser Umstand macht Informationssysteme auch aus regulatorischer Perspektive interessant,

da sich an dieser Stelle grundlegende Weichen für polizeiliches Informationshandeln stellen lassen.

- 1.8 Soziale Kontrolle meint die Verhinderung devianten und die Beförderung normbefolgenden Verhaltens (*Durkheim*). Jede soziale Ordnung übt soziale Kontrolle aus; gleichzeitig ist Normabweichung eine gesellschaftliche Konstante und in Teilen sogar notwendig, um Normbestände zu erneuern. Eine totale Aufklärung von Devianz ist zudem nicht wünschenswert, wenn Normen in der Breite der Gesellschaft ihre Wirkung behalten sollen (Präventivwirkung des Nichtwissens nach *Popitz*). Mit einer zunehmenden staatlichen Datenbasis, die sich sowohl aus eigenen Datensammlungen als auch aus dem Zugriff auf Sammlungen nicht-staatlicher Akteure zusammensetzen kann, wandelt sich polizeiliche Sozialkontrolle fundamental: Sie wird totaler, also umfassender, teilweise „sanfter“, paradoxerweise aber gleichzeitig auch selektiver und mitunter „härter“ im Sinne einer zunehmend brutal-unterwerfenden Sozialkontrolle.

## 2. Historisches

- 2.1 Betrachtet man die Geschichte der Polizei so ist diese vor allem auch als institutionelle Entfaltung und Weiterentwicklung von organisationsbezogener Informationstechnologie zu begreifen. Von Entstehung der modernen deutschen Polizei in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an bestimmt der Umgang mit dem Informationsüberschuss der modernen Gesellschaft in großen Teilen die Polizeiarbeit. Dabei bleiben die epistemischen Grundlagen kriminalistischer Konzepte trotz des Wandels der Technologien stabil: Stets geht es darum, auf Grundlage rationalen oder zumindest rational scheinenden Vorgehens kriminelle Typen in den angesammelten Daten zu identifizieren.
- 2.2 Diese Typisierungen reichen vom den „Verbrecheralbum“ des Kaiserreichs bis zu den gegenwärtigen Hinweissystemen in den Informationssystemen der Polizei. Welchen Verbrechen ein entgrenztes polizeiliches Informationswesen Diener sein kann zeigen die Erfahrungen des Dritten Reiches. Gegenwärtig befindet sich die polizeiliche Informationsverarbeitung in der Entwicklungsstufe, die in Anlehnung an Egbert als Datafizierung bezeichnet wird. Sie ist charakterisiert durch die Umwandlung aller der Polizei zur Verfügung stehenden Informationen in frei kombinierbare, digitale Daten und durch die algorithmisch mediatisierten Datenanalyse als neuem Modus der Wissensgenerierung. Unter diesem Begriff sind eine Vielzahl von Verarbeitungsverfahren

versammelt, die auf einen fundamentalen Wandel polizeilicher Informationsverarbeitung hindeuten, was das polizeiliche Handeln generell und die Polizei als Organisation grundlegend verändert.

### 3. Normative Rahmenbedingungen

- 3.1 Wichtigstes Grundrecht im Kontext polizeilicher Informationsverarbeitung im Anschluss an Datenerhebungen ist das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Zentral für eine grundrechtskonforme Regulierung war und ist insofern der Grundsatz der Zweckbindung, der eine Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich nur zum Erhebungszweck zulässt und eine zweckändernde Weiterverarbeitung an weitere Voraussetzungen knüpft. Zwar besteht dieses Grundmodell verfassungsrechtlich weiterhin, mit der Rechtsprechung zur zweckwahrenden Weiternutzung und dem Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung, die auch eine praktikable Anpassung polizeilicher Datenverarbeitung an die Dynamiken des Massendatenzeitalters ermöglichen sollte, hat das Bundesverfassungsgericht den Zweckbindungsgrundsatz jedoch ein Stückweit aufgeweicht.
- 3.2 Mit dem individuenbezogenen Grundrechtsschutz des Grundgesetzes fällt es schwer, Informationshandeln zu adressieren, dass auch durch die Aggregation von Daten über Viele Freiheitsgefährdung wirkt. Erste Versuche der dogmatischen Operationalisierung dieser staatlichen Freiheitsgefährdung sind die Überwachungsgesamtrechnung und das auf ihr fußende Periodische Überwachungsbarometer, die als Ansätze zur Quantifizierung der durch sicherheitsbehördliches Informationshandeln ausgehenden Freiheitsgefahr ausdrücklich zu begrüßen sind.
- 3.3 Die spätmoderne Sensibilität für Risiken hat zu einer Ausweitung des polizeilichen Blicks in das gefahrenabwehr- und strafrechtliche Vorfeld geführt, die sich auch schon länger in der diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Ausgestaltung niederschlägt. Das polizeiliche Vorfeld ist dabei ein wesentlicher Motor für das Anwachsen polizeilicher Datenbestände und damit für die Datafizierung der Polizeiarbeit.
- 3.4 Maßgeblich für die normative Analyse des polizeilichen Informationswesens ist auch die sog. JI-Richtlinie, die im Zuge der Datenschutzreform der Europäischen Union polizeiliche Datenverarbeitung unional überformt hat. Dabei wird der Harmonisierungsprozess zwischen nationalem Recht und EU-Datenschutzrecht, auch wenn die JI-Richtlinie von allen dazu aufgerufenen Gesetzgebern im Wesentlichen umgesetzt ist, noch Zeit in Anspruch nehmen. Wichtigste Neuerung für die deut-

sche Polizei dürfte die Starkmachung prozeduralen Grundrechtesschutzes durch die Reform sein.

- 3.5 Gegenwärtig ist das als polizeiliches Informationssystem INPOL bekannte Verbundsystem, das zentral für das Informationswesen der deutschen Polizei ist, noch in Dateien, d.h. grundsätzlich abgegrenzten Datensilos organisiert. Aufgrund des Wunsches nach besserer Interoperabilität der polizeilichen Daten, also letztlich qualitativ besserer Datenvernetzung und damit -verarbeitung, wurde jedoch 2016 mit dem Projekt Polizei 2020 ein großer, bereits in der Vergangenheit erfolglos gebliebener Überarbeitungsversuch der polizeilichen Informationsarchitektur angestoßen. Eines der zentralen Ziele von Polizei 2020 ist eine verbesserte Datenhaltung – im Kern ein großer Datenspeicher mit unterschiedlich ausgestalteten Zugriffsrechten – um auf dieser Grundlage insbesondere auch mit Massendatenverarbeitungsverfahren mehr Informationen aus den verfügbaren Daten gewinnen zu können.
- 3.6 In der gegenwärtigen Überarbeitung des polizeilichen Informationswesens wird das für die polizeiliche Informationsverarbeitung generell problematische Verhältnis von Normativität und Faktizität besonders deutlich. Die rechtliche Steuerung polizeilichen Informationsumgangs funktioniert nur bedingt, was vor allem an einer häufig nur auf Polizeipraxis reagierenden bzw. sie abbildenden Gesetzgebung liegt. So hat noch immer keine Anpassung der die näheren Dateninhalte regelnden BKADV stattgefunden und auch die Regelung des § 91 BKAG zeugt von einem gesetzgeberischen Regelungsverständnis, das die normative Kraft des Faktischen akzeptiert anstatt die Rechtswirklichkeit proaktiv durch informierte Normierung zu gestalten versucht.
- 3.7 Die Regulierungsherausforderungen für die Polizeigesetzgeber sind jedoch groß: So ergeben sich etwa durch Datenbestände, die von privaten Akteuren akkumuliert werden und als latente Datenquelle der Polizei dienen können, oder auch durch die zunehmend zum Einsatz kommenden Analysesysteme (etwa § 25a HSOG) anspruchsvolle Regelungsfelder. So ist etwa für Analysesysteme mit dem hierzu jüngst ergangenen Bundesverfassungsgerichtsurteil den betroffenen Gesetzgebern einmal mehr eine unzureichende Regelungspraxis attestiert worden. Zwar ist ein dialogischer Aushandlungsprozess zwischen Verfassungsrechtsprechung und Gesetzgebung grundsätzlich normal; die gegenständlichen Regelungen waren jedoch bereits zuvor von großen Teilen der Literatur zutreffend als problematisch eingestuft worden. Die Neuregelung des § 25a HSOG zeigt insofern zwar erhöhte legislati-

ve Bemühungen. Ob damit aber auch tatsächlich regulierend auf die mit der Norm adressierte Datenverarbeitung eingewirkt wird, muss sich erst noch zeigen.

- 3.8 In der Zusammenschau der einfachgesetzlichen Rahmenbedingungen des polizeilichen Informationswesens zeigen sich trotz reger gesetzgeberischer Bemühungen seit 2016 strukturelle Defizite in der Regulierung. Emblematisch hierfür sind etwa die vor allem von *Bäcker* herausgearbeiteten legislativen Fehlleistungen im BKAG (i.e. das Verhältnis von §§ 12, 16, 18 und 19 BKAG zueinander), die einen integralen Teil des polizeilichen Informationsverbundes betreffen. Im Ergebnis zeigt sich, dass eine (insbesondere gesetzgeberische) Auseinandersetzung mit den internen Datenverarbeitungsprozessen bei der Polizei zu wenig stattgefunden hat; erforderlich erscheint vor dem Hintergrund des bisher häufig nur punktuellen Regelungsmodus eine systematische Überarbeitung der polizeilichen Informationsordnung.
- 3.9 Für das Verständnis polizeilichen Informationshandelns ist neben den klassischen Befugnisnormen und – so es sie denn, wie etwa im BKAG, gibt – den Regelungen zur Struktur der eingesetzten Datenbestände und Informationssysteme vor allem auch das Datenschutzkontrollregime integral. Dieses Regulativ mit seiner personellen (Datenschutzbeauftragte) und technisch-organisatorischen Komponente bestimmt maßgeblich mit, ob und wie die normativen Rahmenbedingungen in der Rechtswirklichkeit umgesetzt werden. Gerade diese Transformationsleistung macht das Datenschutzkontrollregime zu einem guten Ansatzpunkt für eine nähere Erforschung polizeilichen Informationshandelns.

#### 4. Rekonstruktion

- 4.1 Das polizeiliche Informationswesen als Gesamtkomplex ist gekennzeichnet durch eine multikausale Bedingtheit, die durch die Trias aus Informationstechnik, Polizeipraktiken und Recht ausgemacht wird. Diese drei Aspekte stehen miteinander in Wechselwirkung und erfordern laufend Anpassungsleistungen aneinander, aber auch an die Umwelt, ermöglichen auf diese Weise aber auch erst ein Funktionieren des polizeilichen Informationswesens und seine Interaktion mit der Gesellschaft.
- 4.2 Polizeiliches Handeln wird (noch weiter) zunehmend zu Wissensarbeit, das polizeiliche Arbeitsumfeld wird immer stärker mit vielfältigen informationstechnologischen Instrumenten angereichert. Datenlitera-

rität und Datenwahrnehmung sind insofern Aspekte, die es in Zukunft bei der Aus- und Weiterbildung von Polizist:innen zu beachten gilt. Die „neuen“ Instrumente ermöglichen prinzipiell eine bessere Kontrolle des polizeilichen Informationshandelns; gleichzeitig entstehen hierdurch neue Machtpotenziale, die immer mit Missbrauchsrisiken einhergehen.

- 4.3 Mit „Polizei 2020“ sollen Datenquellen vereinheitlicht und vernetzt werden. Es ist das zentrale Datafizierungsprojekt und führt zu einer Intensivierung der Datennutzung, die Polizeiarbeit effektiver machen soll. Das Projekt ist aber nicht unumstritten und verläuft weniger reibungslos als geplant.
- 4.4 Die Datenbasis der Polizei nimmt im Umfang durch vielfältige Kontaktpunkte (Smartphone, Online-Wache, usw.) mit der Gesellschaft stark zu. Zusammen mit der – teilweise geplanten, teilweise bereits eingetretenen – Leistungssteigerung der Datenverarbeitungsprozesse entsteht so zunehmend eine sozio-technische Struktur, die in größerem Umfang als bisher Informationen über soziale Konflikte ins Hellfeld trägt, wo sie dann auch effektiver polizeilich bearbeitet werden können.
- 4.5 Neuere Datenverarbeitungsverfahren wie etwa die automatisierte Anwendung zur Datenanalyse (§ 25a HSOg) setzen für ihre informationelle Effektivität auf Massendatenlogiken, was strukturell und funktional Expansionsdynamiken von Datenbeständen und Datenverarbeitungsverfahren begünstigt. Damit setzen sich diese Verfahren in ein Spannungsverhältnis zu zentralen Prinzipien des europäischen und deutschen Datenschutzes.
- 4.6 Durch die wachsende technologische Abhängigkeit gerät die Polizei zugleich in eine neue Fragilität. Das polizeiliche Informationswesen wird immer anfälliger für Pannen, Angriffe und ausufernde Komplexität.
- 4.7 Aus einer Globalperspektive erscheint das polizeiliche Informationswesen als sozio-technisches Großsystem, das intern auf die Interaktion mit den Polizist:innen angewiesen ist, wobei die Interaktion als Kondensationspunkt für die Umwandlung von datenförmig vorgehaltener Information in handlungsleitendes Wissen dient. Zudem ist das Informationswesen auf Interaktion mit gesellschaftlichen Feldern angewiesen, damit es nach seiner Funktionslogik funktionieren kann. Mit steigender Komplexität verselbstständigt das Großsystem und lässt sich nur noch begrenzt erfassen und steuern. Mit zunehmender infor-

mationeller Durchdringung gesellschaftlicher Felder und dadurch in gesteigertem Maße möglicher polizeilicher Ordnungsproduktion drohen Freiheitssphären dysfunktional zu verkümmern – ohne dass dies intentional von den polizeilichen Akteur:innen im Informationswesen beabsichtigt sein muss.

## 5. Zukünfte der Polizei: Szenarien

- 5.1 Sozio-technische Imaginationen sind kollektiv getragene, institutionell stabilisierte und öffentlich vorgetragene Visionen einer wünschenswerten Zukunft, die durch ein gemeinsames Verständnis sozialen Lebens und sozialer Ordnung getragen werden und durch Fortschritte in Wissenschaft und Technologie erreichbar sind oder scheinen. Daraus folgt eine Gestaltbarkeit technologischen Fortschritts, die sich von Vorstellungen erwünschter, aber eben auch unerwünschter Zukünfte motivieren lassen muss. Die Arbeit entwickelt zwei aus Perspektive der grundgesetzlichen Ordnung unerwünschte Zukunftsszenarien und bringt dagegen eine erstrebenswertere Imagination in Stellung
- 5.2 Im Szenario der datenmächtigen Polizei der Zukünfte ist die Sicherheitskultur risikoavers und sicherheitsaffirmativ. Schutz vor Kriminalität wird ein stärkerer Stellenwert zugeschrieben als Freiheitsverlusten. Technologisch gelingt der Polizei die Transformation in eine Organisation, die Massendaten effektiv verarbeiten kann. Der Wandel der Sozialkontrolle erfolgt multidimensional, d.h. polizeiliche Sozialkontrolle wird selektiver, zugleich aber auch totaler, also umfassender, und auch sanfter. Denkbar ist auch, dass ohnehin bereits marginalisierte Personen auch einer stärker disziplinierenden Kontrolle unterworfen werden.
- 5.3 Im Szenario der überforderten Polizei bzw. Zukunft ohne Polizei ist die Sicherheitskultur grundsätzlich nebensächlicher, den technologisch scheitert die Polizei an der Fragilität des Informationswesens, insbesondere an der ausufernden Komplexität. Der Wandel polizeilicher Sozialkontrolle lässt sich vor allem als Rückgang formeller Sozialkontrolle beschreiben. In der Folge kommt es zu einer Privatisierung und Kommodifizierung von Sicherheitsproduktion.
- 5.4 Im erstrebenswerteren Szenario der Polizei als spezialisiertes Konfliktlösungsinstrument ist die Sicherheitskultur rational. Technologisch funktioniert das polizeiliche Informationswesen nach einer dualen Dynamik. Auf der einen Seite existiert eine technisch wenig aufgerüstete, bürgernahe Alltagspolizei, auf der anderen Seite stehen informationstechnologisch mächtige Spezialpolizeibehörden zur Adressierung

gravierender Kriminalitätsrisiken der Spätmoderne. Der Wandel der polizeilichen Sozialkontrolle lässt sich mit dem Begriff der Modularität umschreiben. In der allgemeinen Ordnungsproduktion fungiert eine bürgernahe Polizei als eine Akteurin unter vielen. In gravierenden Konfliktsituationen agieren die Spezialbehörden mit dem Ziel engmaschiger Kontrolle in ihren Aufgabengebieten.

## 6. Rechtspolitische Stellungnahme

- 6.1 Das polizeilichen Informationswesen ist aufgrund der mangelhaften polizeilichen Informationsordnung rechtlich nur begrenzt steuerungsfähig, was an seiner Komplexität, aber auch an einer unzureichenden dogmatischen Durchdringung liegt.
- 6.2 Die Polizeigesetzgeber werden ihrer Steuerungsverantwortung nicht gerecht, da sie häufig polizeiliches Informationshandeln nicht aktiv gestalten, sondern reaktiv legitimieren.
- 6.3 Die dogmatische Bearbeitung sollte einen Fokus auf kollektive bzw. transsubjektive Freiheitsgefährdung legen; für Letztere ist etwa die sog. Überwachungsgesamtrechnung bzw. das periodische Überwachungsbarometer ein erster Ansatzpunkt
- 6.4 Vor allem eine robuste Kontrollarchitektur ist integral zur Steuerung des polizeilichen Informationswesens; dazu gehören die Stärkung des polizeilichen Datenschutzes, die Ausweitung von Protokolldatenprüfungen sowie ein Überdenken der Lösungsfristen von Daten insb. im Bereich alltäglicher Kriminalität

## Epilog

Unter den Bedingungen der technologischen Gesellschaft, die eine technologisch vermittelte Sozialkontrolle ebenso wie eine technologisch vermittelte Kriminalität beinhaltet, muss laufend nach einem verhältnismäßigen und gesellschaftlich verträglichen Ausgleich gerungen werden. Dabei muss immer präsent bleiben: Sicherheit ist ein unerreichbarer Zustand. So tragisch jede Beeinträchtigung ist: Das Verlangen nach mehr und lückenloser Sicherheit braucht klare Limitierungen. Das gilt umso mehr, als immer wieder vorgeschlagen wird, der Polizei weitere Befugnisse und Aufgaben zu geben. Es gilt: Kriminalität kann als gesamtgesellschaftliches Phänomen nicht allein durch eine Institution bearbeitet werden. Es ist vor allem auch Aufgabe einer praxisbezogenen und gleichzeitig hinterfragenden Kriminologie, in Kooperation mit der Zivilgesellschaft notwendigen Handlungsbe-

darf aufzuzeigen und über den kriminalpolitischen Diskurs Reformen anzustoßen.

